

09.06.95

Wi

Verordnung
der Bundesregierung

Einhundertachtundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste - Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz -

A. Zielsetzung

- Aufhebung der mengenmäßigen Beschränkungen für bestimmte Eisen- und Stahlerzeugnisse gegenüber Armenien, Aserbaidschan, Georgien, Kirgisistan, Moldau, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan und Weißrußland
- Anpassung an Selbstbeschränkungsabkommen für Eisen- und Stahlerzeugnisse, die zwischen der EU und Rußland sowie der Ukraine abgeschlossen wurden. Im Rahmen der Abkommen Einführung eines Doppelkontrollverfahrens (Ausfuhrlizenz des Ursprungslandes nebst Einfuhrgenehmigung des Empfängerlandes)
- Umsetzung der Einfuhrkontingente für bestimmte Eisen- und Stahlerzeugnisse mit Ursprung in Kasachstan
- Anpassung an das Kontrollsystem für Eisen- und Stahlerzeugnisse mit Ursprung in Bulgarien und Rumänien im Rahmen bilateraler Abkommen mit der EU (Ausfuhrlizenz des Ursprungslandes)
- Anpassung an das zwischen der EU und China abgeschlossene Seidenabkommen

Fristablauf: 07.07.95

- Einführung mengenmäßiger Beschränkungen für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in China, Indonesien und Indien
- Anpassung an das neue EU-Recht zur Regelung der Einfuhr von Stoffen, die zum Abbau der Ozonschicht führen
- Liberalisierung der Einfuhr von Arbeitshandschuhen und bestimmten Sportschuhen mit Ursprung in der VR China in Anpassung an das EU-Einfuhrregime 1995
- Verzicht auf die Vorlage eines Agrar-Ursprungszeugnisses für bestimmte Pilze mit Ursprung in Südkorea und Taiwan
- Einführung eines Lizenzerfordernisses für bestimmte Fischkonserven

B. Lösung

Änderung der Einfuhrliste

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

09.06.95

Wi

Verordnung
der Bundesregierung

Einhundertachtundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste - Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz -

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 9. Juni 1995

031 (412) - 651 09 - Ei 127/95

An den
Präsidenten des Bundesrates

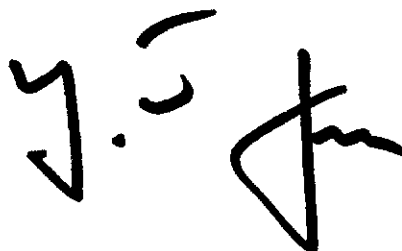
Hiermit übersende ich gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes die von der Bundesregierung beschlossene

Einhundertachtundzwanzigste Verordnung zur
Änderung der Einfuhrliste - Anlage zum Außen-
wirtschaftsgesetz - *)

mit Begründung und Vorblatt.

Die Verordnung wurde am 3. Juni 1995 im Bundesanzeiger Nr. 104 verkündet. Sie wird gleichzeitig der Präsidentin des Deutschen Bundestages mitgeteilt.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft.



Fristablauf: 07.07.95

*) Vom Umdruck der o.a. Verordnung wird abgesehen, da diese am 3. Juni 1995 im Bundesanzeiger Nr. 104 bereits verkündet worden ist.